



Foto: Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Dr. Peter Konwitschka,
Schönherr Rechts-
anwälte GmbH¹

Der Rückkaufswert bei intransparenten Rückkaufswertklauseln in kapitalbildenden Lebensversicherungsverträgen

1. Problemstellung

Zwölf OGH-Entscheidungen in Verbandsverfahren zu Unterlassungsansprüchen nach § 28 KSchG hatten 2007 und 2008 folgende Klausel und sinngleiche Klauseln in klassischen und fondsgebundenen Lebensversicherungsverträgen zum Gegenstand:

„Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien. Er errechnet sich wegen des gebotenen Versicherungsschutzes, unter Berücksichtigung

eines Abschlages auf die tarifliche Deckungsrückstellung und der angefallenen Kosten, nach den tariflichen Grundsätzen.“²

Der OGH erachtete – ebenso wie zuvor der BGH – derartige Klauseln in ab 01.01.1995 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen als intransparent.³ Dies löste die Frage aus, ob und in welchen Fällen Kostenvereinbarungen auch individualvertraglich intransparent waren und wenn ja, welche Konsequenzen dies hätte.⁴

2. Lehre und Rechtsprechung

Die österreichische Lehre ging bislang einhellig davon aus, dass bei intransparenten Rückkaufswertklauseln eine ergänzende Vertragsauslegung durchzuführen sei⁵. Eine jüngere Ansicht will einer Berechnung des Rückkaufswertes nach § 176 Abs 3 VersVG iVm § 915 ABGB den Vorzug geben, sodass mangels vertraglicher Konkretisierung die für den kündigenden Versicherungsnehmer günstigste Berechnungsmethode heranzuziehen sei; mit den einmaligen Abschluss-

1 Dr. Peter Konwitschka leitet die Practice Group Insurance der Schönherr Rechtsanwälte GmbH. Der vorliegende Aufsatz ist eine erweiterte und ergänzte Fassung seines Vortrags am Versicherungsrechtstag der WU Wien am 11.10.2021.

2 Siehe die unter RIS-Justiz RS0121727 aufgenommenen elf Entscheidungen; eine zwölfte ist nicht veröffentlicht.

3 BGH 09.05.2001, IV ZR 121/00; zur klassischen Lebensversicherung zunächst OGH 17.01.2007, 7 Ob 131/06z, 7 Ob 140/06y und 7 Ob 173/06a und zur fondsgebundenen Lebensversicherung OGH 09.05.2007, 7 Ob 233/06z und 7 Ob 23/07v.

4 In den Verbandsverfahren war diese Frage naturgemäß irrelevant, vgl OGH 17.01.2007, 7 Ob 131/06z. Auch eine allfällige ergänzende Vertragsauslegung kann im Verbandsprozess nicht geklärt werden, vgl OGH 19.03.2014, 7 Ob 11/14i = RS0129406 (T1).

5 *Krejci*, VR 2006, 104; *Fenyves/Krejci*, VR 2009 H 6, 16 (26 f); *Schauer*, VR 6/21 33 unter Hinweis auf die aufsichtsrechtlichen Bindungen des Versicherers; ebenso *Schauer*, ZVers 2022, 1.

und Verwaltungskosten solle der kündigende VN dabei nicht belastet werden.⁶

Österreichische Rechtsprechung existiert nur unterinstanzlich: Das OLG Wien ging von der Notwendigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung aus und meinte, „(...) *redliche und verständige Vertragsparteien würden (...) angemessene Kosten bzw ein marktübliches Entgelt vereinbaren, wobei natürlich auch versicherungsaufsichtsrechtliche Bindungen des Versicherungsunternehmens zu berücksichtigen sind.*“⁷

3. Gang der Untersuchung

Im Folgenden soll die Entstehungsgeschichte des Anspruchs auf den Rückkaufswert nach § 176 VersVG dargestellt werden (Kapitel 4). Darauf folgen Überlegungen, worin nach BGH und OGH die Intransparenz der Rückkaufswertklausel liegt (Kapitel 5). Dem folgt eine Ableitung der Rechtsfolgen und eine Diskussion der bislang dazu vertretenen Meinungen (Kapitel 6) sowie eine Zusammenfassung (Kapitel 7).

4. Die Entstehungsgeschichte des Anspruchs auf den Rückkaufswert als gesetzlicher Anspruch nach § 176 VersVG

4.1 Ursprung im 19. Jahrhundert

Ausgangspunkt aller Überlegungen zum Rückkaufswert ist die versicherungsprivatrechtliche Selbstverständlichkeit, dass es ohne vertragliche oder gesetzliche Regelung keinen Anspruch auf einen Rückkaufswert gibt: Wer sich zur Leistung einer Prämie auf eine bestimmte Dauer verpflichtet, der kann sich dieser Verpflichtung nicht durch Kündigung entziehen. Und selbst wenn eine vorzeitige

Kündigungsmöglichkeit vereinbart ist, dann obliegt es grundsätzlich den Parteien, zu regeln, welche Rechtsfolgen sie nach sich zieht.

Die Statuten der Versicherungsgesellschaften des 19. Jahrhunderts sahen daher vor, dass Anspruch auf die Versicherungsleistung nur der erwarb, der die vereinbarten Prämien bezahlte. Wer sie nicht bezahlte, erhielt nichts und „vererbte“ seine bislang einbezahlten Prämien an das Kollektiv. Das ermöglichte es, bei der Prämienkalkulation diese Vererbung zu berücksichtigen. Noch heute sieht man dieses Prinzip bei jenen Versicherungen, für die § 176 Abs 1 VersVG nicht gilt, weil die Erbringung der Leistung des Versicherers nicht sicher ist: Bei der reinen zeitlich befristeten Ablebensversicherung gibt es keine Versicherungsleistung, wenn die versicherte Person bei Versicherungsende noch lebt. Ebenso gibt es bei der reinen Erlebensversicherung keine Versicherungsleistung, wenn die versicherte Person vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt verstirbt. In beiden Fällen kann man gegen eine relativ geringe Prämie eine relativ hohe Versicherungsleistung erwerben, was von jenen VN finanziert wird, die keine Leistung erhalten – sei es dadurch, dass bei ihnen der Versicherungsfall nicht eintritt, sei es dadurch, dass sie ihren Vertrag aufgrund eines vereinbarten Kündigungsrechts vorzeitig beenden.

Die fehlende Kündigungsmöglichkeit und der völlige Verfall der Prämien bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wurde bei Kapitalversicherungen schon früh als zu hart angesehen. *Staudinger* berichtet 1858 unter Bezugnahme auf die Statuten von neun Versicherungsgesellschaften, dass der Versicherungsnehmer „nach dem Zugeständnisse der Statuten“ jederzeit die Versicherung aufgeben könne,

was an und für sich den Verlust aller Ansprüche gegen die Gesellschaft zur Folge haben würde. In der Regel würden daher Assecuranzgesellschaften eine Vergütung gewähren, die nach Maßgabe der bisher dem Gesellschaftsfonds zugeflossenen Einzahlungen berechnet werde. Weiter behalte der Kündigende auch seinen etwaigen Anspruch auf alle rückständigen Dividenden. In Anbetracht dieser Vorteile spreche man häufig von einem Rückkauf der Police. All dies stand allerdings unter weiteren Voraussetzungen: Die Versicherung musste eine lebenslängliche sein, auf kurze Versicherungen erstreckten sich derartige Zugeständnisse nicht. Und die Versicherung muss schon eine gewisse Zeit gelaufen sein, gewöhnlich drei oder fünf Jahre, und zum Zeitpunkt der Kündigung noch in voller Kraft bestehen.⁸ Man sieht: Der Anspruch auf den Rückkaufswert ist keineswegs eine Selbstverständlichkeit.

4.2 dVVG 1908: Gesetzlicher Anspruch auf die Prämienreserve

Der Gesetzgeber des dVVG 1908, auf dem unser VersVG nach wie vor beruht, führte in § 176 anknüpfend an die Praxis einen gesetzlichen Anspruch auf den Rückkaufswert ein. Die Begründung ist heute noch gültig:

„Entsprechend dem in der bisherigen Praxis ausgebildeten Rückkaufe der Versicherung wird vom Entwerfer jenes Recht für alle Lebensversicherungen anerkannt, bei denen die Leistungspflicht des Versicherers eine unbedingte ist (...). Das Recht erscheint hier sachlich durchaus begründet. Ist schon bei dem Abschlusse des Versicherungsvertrags gewiß, daß das Ereignis, von dessen Eintritte die Entstehung des Anspruchs

⁶ *I. Vonkilch*, ZFR 2021, 369.

⁷ OLG Wien 27.08.2010, 1 R 77/10s (nicht veröffentlicht); zustimmend *Schauer*, VR 6/21 33 (48f). HG Wien 28.09.2007, 50 R 73/07b VRInfo 2007 H 10, 1, hatte zuvor in einer Berufungsentscheidung Abschluss- und Verwaltungskosten ebenso wie den Stornoabschlag § 176 Abs 3 VersVG unterstellt, was allerdings offenkundig verfehlt war. *I. Vonkilch*, ZFR 2021, 369 (370) FN 14 bezeichnet dies unter Hinweis auf die gegenteilige Literatur zu Recht als „bemerkenswert“.

⁸ *Staudinger*, Lebensversicherung (1858), 175.

auf die Versicherungssumme abhängt, eintreten wird, so kann die Prämienreserve von vornherein nur die Bestimmung haben, der Befriedigung dieses Anspruchs zu dienen. Der Versicherer macht also auf Kosten des Berechtigten einen wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Gewinn, wenn er in den Fällen, in denen er entgegen dem regelmäßigen Verlauf eines derartigen Versicherungsverhältnisses aus besonderen Gründen von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, die vermittels der Zahlungen des Versicherungsnehmers gebildete Prämienreserve einfach für sich behalten darf.“⁹

Bemerkenswert ist, dass es bereits im Zuge der Gesetzgebung 1907 einen Abänderungsantrag gab, den Versicherer zu verpflichten, dem Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrages die Bestimmungen und Tabellen auszuhändigen, aus denen ersichtlich ist, welcher Prämienfreistellungsbetrag an die Stelle des vereinbarten Kapital- oder Rentenbetrags tritt und welchen Rückkaufswert der Versicherer an den Versicherten zu erstatten hat. Sollte die Aushändigung der Bestimmungen und Tabellen unterbleiben, so sollte der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten können.

Die Begründung für den Antrag und die Begründung für seine Ablehnung lauteten:

„Der Antrag bezwecke, die Versicherungsnehmer möglichst über ihre Ansprüche an den Versicherer in den Fällen der §§ 171 und 173 zahlenmäßig aufzuklären. Mit dem Worte Prämienreserve verstehe der Laie nichts anzufangen. Er glaube meist, daß er alles, was er bezahlt habe, wieder herausbekomme, wenn er die Versicherung nicht fortsetzen wolle. Hier

müßte ihm das Zahlenmaterial von vornherein unterbreitet werden. Sonst glaube er sich nachher übervorteilt. Und die erlangte Kenntnis werde ihn auch abhalten, über seine finanziellen Kräfte hinausgehende Versicherungen abzuschließen.“

Darauf erklärte ein Regierungsvertreter:

„die Absicht des Antrags sei gewiß zu billigen, aber mit den vorgeschlagenen Mitteln würde die Aufklärung der Versicherungsnehmer nicht erreicht. Die Tabellen und Tarife blieben ihnen zumeist doch unverständliches Zahlenwerk. Zum großen Teil sei übrigens schon durch das Aufsichtsgesetz (§ 10 und § 9 Nr. 4) Abhilfe geschaffen. Ersprößliche Arbeit könne die Presse leisten. Die im Antrage vorgeschlagenen Maßnahmen seien mehr Sache des Aufsichtsrechts, mit zivilrechtlicher Wirkung lasse sich die Unterlassung der den Versicherern hier angesonnenen Verpflichtung schwerlich befriedigend ausstatten.“

Der Bericht der Kommission schließt mit den Worten: „Auch aus der Mitte der Kommission fanden die Absichten des Antragstellers Zustimmung, den Antrag selbst aber lehnte die Kommission ab.“¹⁰

Man erkennt: Die Diskussion um die Transparenz des Prämienfreistellungsbetrags und des Rückkaufswertes ist so alt wie diese Ansprüche selbst.

4.3 VersVG 1959

§ 176 Abs 1 und 3 VersVG 1959 übernahmen die hier relevanten Regelungen des VVG 1908 unverändert nach Österreich. Sie lauteten damals:

„(1) Wird eine Kapitalversicherung für den Todesfall, die in der Art ge-

nommen ist, daß der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiß ist, durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung aufgehoben, so hat der Versicherer den Betrag der auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve zu erstatten. (...)

(3) Bei der Ermittlung des zu erstattenden Betrages ist die Prämienreserve für den Schluß der Versicherungsperiode zu berechnen, in deren Lauf das Versicherungsverhältnis endet.“

Die Differenzierung zwischen Verträgen, bei denen die Leistung sicher ist, und jenen, bei denen sie nicht sicher ist, liegt in der Natur der Sache: Bei reinen Risikolebensversicherungen und bei reinen Erlebensversicherungen ist die Leistung des Versicherers nicht sicher. Überlebt eine vP eine Risikolebensversicherung oder erlebt eine vP nicht den vereinbarten Erlebenszeitpunkt einer Erlebensversicherung, so muss der Versicherer keine Leistung erbringen. Die Prämien, die er kalkuliert, berücksichtigen daher, dass bei einem Teil der Versicherungsverträge zwar Prämien eingenommen werden, aber keine Leistung zu erbringen ist. Das ermöglicht es, mit relativ geringen Prämien relativ hohe Versicherungsleistungen zu erkaufen – und verhindert es umgekehrt, dass bei vorzeitiger Beendigung etwas ausbezahlt wird, weil es nicht „eingepreist“ ist.

Bei Lebensversicherungen hingegen, bei denen die Leistung des Versicherers sicher ist, muss der Versicherer für den konkreten VN Vorsorge treffen. Diese Vorsorge erfolgt in Form einer Rückstellung, die Deckungsrückstellung oder Deckungskapital oder Prämienreserve genannt wird. Sie bezeichnet die bilanziell zu bilden-

9 Begründung zum VVG 1908, Verhandlungen des Reichstags, XII: Legislaturperiode I. Session Band 242 Anlage 1 zu Nr. 364, §§ 176, 177 (S. 178), abrufbar unter https://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k12_bsb00002851_00684.html.

10 Motive zum VVG 1908, Bericht der VIII. Kommission über die Entwürfe, Verhandlungen des Reichstags, XII: Legislaturperiode I. Session Band 242 Anlage 2 zu Nr. 364, § 173 (Unterüberschrift: § 176).

de Reserve für die Deckung künftiger Leistungen. Ihr Betrag ist prospektiv wie retrospektiv berechnet gleich: Die Ausgaben der Vergangenheit minus den Einnahmen der Vergangenheit sind gleich den Ausgaben der Zukunft minus den Einnahmen der Zukunft. In Höhe der Prämienreserve „spart“ daher der Versicherer für die individuelle Leistung an den VN, die er sicher erbringen muss, an. Wenn nun genau diese Prämienreserve im Fall einer vorzeitigen Beendigung an den VN ausbezahlt wird, so ist dies für die anderen VN neutral, sie erleiden grundsätzlich keinen Nachteil, sodass die Auszahlung des Rückkaufswertes auch ihnen gegenüber grundsätzlich fair ist.

Dies gilt allerdings mit einer Einschränkung, denn: Der individuellen Deckungsrückstellung stehen in der klassischen Lebensversicherung keine individuellen Veranlagungen gegenüber, die jederzeit aufgelöst werden könnten. Vielmehr veranlagt der Versicherer im klassischen Deckungsstock großvolumig und langfristig. Wenn nun viele VN gleichzeitig vorzeitig kündigen, dann müssen diese langfristigen Veranlagungen vorzeitig aufgelöst werden, was für die verbleibenden VN nachteilig sein kann. Zudem gilt in schlechten Zeiten, dass grundsätzlich „gute“ biometrische Risiken den Bestand verlassen, sodass eine Antiselektion stattfindet, die ebenfalls für den verbleibenden Bestand nachteilig ist. Um diese und weitere mögliche nachteilige Effekte¹¹ zu dämpfen, kann und soll ein Rückkaufsabschlag vereinbart werden. Auch der Rückkaufsabschlag liegt daher in der Natur der Sache: Er dient dazu, das verbleibende Kollektiv vor Nachteilen zu schützen, die daraus entstehen, dass Versicherungsnehmer den Bestand vorzeitig verlassen.¹²

4.4 VersVG-Novelle 1994: Zeitwert auf Basis der vor Vertriebsbeginn festgelegten versicherungsmathematischen Grundlagen

Die VersVG-Novelle 1994 änderte § 176 Abs 3 grundlegend. Die Bestimmung lautet seither:

Der Rückkaufswert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grund der Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert der Versicherung zu berechnen. Prämienrückstände werden vom Rückkaufswert abgesetzt.

Mehrere Elemente dieser neuen Regelung sind bemerkenswert anders als zuvor. Zunächst wird nicht mehr auf die Prämienreserve, sondern auf den Zeitwert der Versicherung abgestellt. Der Zeitwert ist eine grundlegend andere Begriffskategorie als die Prämienreserve, denn letztere ist ein Passivposten und ersterer ein Aktivposten. Während also das VersVG 1959 auf den Betrag abstellte, den der Versicherer für seine gewisse Leistung rückstellen musste, stellte die VersVG-Novelle 1994 auf den Wert der Veranlagungen ab, die diese Rückstellung bedecken. Die Gesetzesmaterialien begründen dies wie folgt:¹³

„Die Änderung des § 176 hat das zukünftig mögliche Auseinanderfallen von Prämienkalkulation und Berechnung der Deckungsrückstellung zu berücksichtigen. Sie hat weiters dem Umstand Rechnung zu tragen, daß nach den Vorgaben der Dritten Lebensversicherungs-Richtlinie der Versicherer künftig größere Freiheit bei der

Wahl der Kapitalanlagen hat, die zu einer Abhängigkeit des Wertes der Versicherung von der Kapitalmarktsituation führt und bei der Ermittlung des Rückkaufswertes zu berücksichtigen ist. Eine an der Summe der angesammelten Sparteile der Prämien ausgerichtete Berechnung des Rückkaufswertes wird diesen Gegebenheiten nicht gerecht. Sie würde auch die Berechnung der Rückkaufswerte in der fondsgebundenen Lebensversicherung nicht erfassen.“

Die weitere bemerkenswerte Änderung war, dass der Gesetzgeber auf eine öffentlich-rechtlich erforderliche Unterlage, nämlich die „Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation“ verwies. Dieser Verweis war in der Regierungsvorlage noch nicht enthalten; erst der Justizausschuss fügte ihn ohne nähere Erläuterung ein.¹⁴ Der ursprünglich beabsichtigte Gleichklang mit dem deutschen Recht war damit verlassen, weil § 176 dVVG aF diesen Verweis nicht enthielt.

Der Begriff „Rechnungsgrundlagen“ war derselbe wie in § 18 VAG 1978, der wie folgt lautete:

VERSICHERUNGEN, FÜR DIE EINE DECKUNGSRÜCKSTELLUNG ZU BILDEN IST

Geschäftsplan

§ 18. (1) In der Lebensversicherung, der Krankenversicherung und in allen anderen Versicherungszweigen (Versicherungsarten), soweit diese nach Art der Lebensversicherung auf Grund von Wahrscheinlichkeitstafeln betrieben werden, hat der Geschäftsplan auch die Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstafeln, Zinsfuß, Kostenzuschläge), die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Prämien (Beiträge), der Deckungsrückstellung und der Prämienüberträge sowie die Tarife zu enthalten. Die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Prämien (Beiträge) und der Deckungsrückstellung sind für jede Versicherungsart gesondert darzustellen und durch Zahlenbeispiele zu erläutern.

11 Zu den aktuariellen Gründen für Rückkaufsabschläge siehe den Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V., Stornoabzüge in der Lebensversicherung, vom 27.11.2017.

12 Begründung zum VVG 1908, Verhandlungen des Reichstags, XII: Legislaturperiode I. Session Band 242 Anlage 1 zu Nr. 364, §§ 176, 177 (S. 180): „Die Gefahr dieser sogenannten Antiselektion darf nicht unterschätzt werden; sie bedarf nicht nur im Interesse des Versicherers, sondern auch zum Schutze der in der Versicherung verbleibenden Versicherungsnehmer einer Gegenwirkung.“

13 EBRV VersVG-Novelle 1994 1553 BlgNR 18. GP.

14 Bericht des Justizausschusses 1722 BlgNR 18. GP, 1.

Den Begriff „Rechnungsgrundlagen“ hatte die VAG-Novelle 1992¹⁵ kurz davor durch den Begriff „versicherungsmathematische Grundlagen“ ersetzt. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht verbunden.¹⁶

Die „Rechnungsgrundlagen“ des § 176 Abs 3 VersVG waren daher die „Rechnungsgrundlagen“ des § 18 VAG 1978 in der Stammfassung. Sie entsprachen in der Folge den „versicherungsmathematischen Grundlagen“ in § 18 VAG 1978 idFd VAG-Novelle 1992 und sie entsprechen heute denselben „versicherungsmathematischen Grundlagen“ in § 92 VAG 2016 und der auf seiner Grundlage ergangenen VVMGL und ihrer Nachfolgerin LV-VMGV.

Diese versicherungsmathematischen Grundlagen enthalten zwingend Angaben über die Kosten als auch über die Berechnung der prämienfreien Leistungen und der Rückkaufswerte. § 2 Abs 4 LV-VMGV verlangt, dass darin die Tarifgestaltung gemäß der im Folgenden angeführten Posten gesondert und in der vorgegebenen Reihenfolge detailliert zu erläutern ist. Diese Posten umfassen im hier interessierenden Bereich die rechnungsmäßigen Kosten gemäß Z 6 leg cit:

6. Rechnungsmäßige Kosten
- 6.1. Abschlusskosten und Zillmersatz
- 6.2. Verwaltungskosten
- 6.3. Unterjährigkeitszuschläge
- 6.4. Stornoabzug
- 6.5. Sonstige Zuschläge und Kosten

Weiters umfassen sie die mathematischen Formeln für ua den Rückkaufswert:

- 8.11. Rückkaufswert und Unverfallbarkeitsbetrag
- 8.11.1. Prämienpflichtig
- 8.11.2. Prämienfrei
- 8.11.3. Einmaleralag

Die versicherungsmathematischen Grundlagen und damit auch die Kosten und die Berechnungsformeln jedes Lebensversicherungsproduktes sind vor ihrer erstmaligen Anwendung und bei jeder Änderung oder Ergänzung ebenfalls vor ihrer Anwendung der FMA vorzulegen (§ 92 VAG 2016). Der Versicherer darf nur Lebensversicherungsverträge abschließen, die diesen vorgelegten versicherungsmathematischen Grundlagen entsprechen; der Abschluss von Lebensversicherungsverträgen ohne derartige Vorlage ist nach § 317 Abs 1 Z 5 VAG 2016 strafbar. Die Pflicht zur Vorlage an die FMA dient der Ermöglichung der Kontrolle der Rechtmäßigkeit¹⁷ und der Selbsttragungsfähigkeit¹⁸ der konkreten Lebensversicherungstarife.

Der Gesetzgeber des § 176 Abs 1 und 3 VersVG hat daher die vor dem erstmaligen Abschluss eines Lebensversicherungsproduktes der FMA vorzulegenden versicherungsmathematischen Grundlagen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen, unmittelbar zum Inhalt des nach § 178 VersVG einseitig zwingenden Anspruchs auf den Rückkaufswert nach § 176 Abs 1 und 3 VersVG erhoben. Dieser Aspekt ist, soweit er-

sichtlich, in der bisherigen Diskussion nicht gewürdigt worden.¹⁹

4.5 VersRÄG 2006: Erhöhung der Rückkaufswerte in den ersten fünf Jahren

Das VersRÄG 2006 trug der aufkommenden Diskussion um die Intransparenz niedriger Rückkaufswerte in den Anfangsjahren einer kapitalbildenden Lebensversicherung im Anschluss an zwei BGH-Entscheidungen²⁰ und den bereits anhängigen, aber noch nicht entschiedene Verfahren des VKI²¹ u Rechnung.

Als problematisch wurde empfunden, dass die Rückkaufswerte in den ersten Jahren aufgrund der zu Beginn angelasteten rechnungsmäßigen Abschlusskosten niedrig waren. Der Gesetzgeber strebte einen ausgewogenen Ausgleich der Interessen aller Beteiligten an. Im Kern stand die Verteilung der rechnungsmäßigen Abschlusskosten, bei der der Gesetzgeber von folgenden Überlegungen ausging: Eine gesetzliche Verpflichtung zu ihrer Aufteilung auf mehr als fünf Jahre wurde als nicht unproblematisch gesehen, weil der Beratungsaufwand zu Beginn des Versicherungsverhältnisses höher ist und die Risikogemeinschaft aller Versicherten dadurch unangemessen belastet würde. Letzteres gelte auch für die Überlegung, die Höhe des Rückkaufswerts mit festen Beträgen festzulegen. Und ein Verbot der unmittelbaren Überwälzung der Abschlusskosten auf den Versiche-

15 BGBl. Nr. 769/1992, in Kraft getreten mit Wirkung ab Kundmachung des Abkommens über den EWR am 22.01.1994; s das EWR-Abkommen BGBl. Nr. 58/1994.

16 Die Materialien zur VAG-Novelle 1992, EBRV 694 BlgNR 18. GP, 27, sagen dazu: „Die Bestimmungen über den Geschäftsplan für die auf versicherungsmathematischer Grundlage betriebenen Versicherungszweige werden gegenüber der geltenden Rechtslage vereinfacht, ohne daß eine inhaltliche Änderung herbeigeführt werden soll. Der Oberbegriff „versicherungsmathematische Grundlagen“ drückt deutlicher als die geltende Bestimmung aus, was tatsächlich gemeint ist.“

17 S zB VwGH 2008/17/0081.

18 S zB VwGH 2006/17/0132 und Begründung der FMA zur VVMGL, BGBl II Nr. 296/2015 Zu § 3.

19 *Krejci*, VR 2006/5, 104 (104 f), sieht den Begriff der „Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation“ ebenso wie die „anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ als an sich unbestimmten Begriff. Das vernachlässigt die oben dargestellte Entstehungsgeschichte. Ihm folgend *I. Vonkilch*, ZFR 2021, 369 (375). Wenn *I. Vonkilch* in der Folge sagt, die Berechnungsmethode habe bereits bei Vertragsschluss festzustehen und könne nicht nachträglich vom Versicherer einseitig vorgegeben, so ist das zwar richtig, aber von Gesetzes wegen ohnedies der Fall.

20 BGH 09.05.2001, IV ZR 121/00 und BGH 12.10.2005, IV ZR 162/03.

21 Siehe oben FN 2.

rungsnehmer sah der Gesetzgeber ebenfalls nicht als sinnvoll an.²² Die vorgesehene Regelung sollte weiter zu mehr Transparenz in der Lebensversicherung beitragen. Gleichzeitig sollten aber auch die Interessen derjenigen Versicherungsnehmer, die ihre Verträge nicht vorzeitig auflösen, nicht vernachlässigt werden. Ihnen werde daran gelegen sein, dass sich die Belastungen des Versicherungsunternehmens aus der frühzeitigen Beendigung von Verträgen in Grenzen halten. Und letztlich sollen auch die Anliegen der Vermittler, die den Hauptteil der Beratungsarbeit meist zu Beginn des Vertragsverhältnisses leisten, berücksichtigt werden.²³

Der gefundene Kompromiss lautete schließlich, dass die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten, also diejenigen Abschlussaufwendungen, die bei der Ermittlung der Deckungsrückstellung berücksichtigt werden und in den versicherungsmathematischen Grundlagen des Geschäftsplans enthalten sind, auf mindestens fünf Jahre zu verteilen sind; bei Verträgen mit kürzerer Laufzeit sollten sie auf die gesamte vereinbarte Laufzeit aufgeteilt werden. Bei einer Beendigung vor dem Ablauf von fünf Jahren, etwa durch eine Kündigung, den Rücktritt eines der Vertragsteile, eine Anfechtung des Vertrags oder auch eine einvernehmliche Auflösung, darf bei der Berechnung des Rückkaufswerts nur ein von der Dauer der tatsächlichen Laufzeit abhängiger Anteil an diesen einmaligen Abschlusskosten berücksichtigt werden; dasselbe sollte bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung gelten (§ 176 Abs 5 VersVG idFd VersRÄG 2006).²⁴

Parallel dazu sollte dem Vermittler die Provision ebenfalls nur zeitanteilig zustehen. Mit dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber „Fehlreizen“

entgegenwirken, die sich in der Vertriebs- und Vermittlungspraxis daraus ergeben können, dass die gesamte Provision unabhängig von der tatsächlichen Vertragsdauer schon bei Vertragsschluss gebührt. Wenn eine vorzeitige Beendigung des Vertrags auf die Provisionshöhe keinerlei Einfluss habe, sei nämlich in finanzieller Hinsicht für die Versicherungsmittler nur der Vertragsabschluss relevant. Dies könne – vereinzelt – dazu beitragen, dass Versicherungsnehmern Verträge vermittelt werden, die für ihre konkrete Situation nicht adäquat sind und daher vorzeitig beendet werden. Wenn sich hingegen die Provision bei vorzeitiger Beendigung reduziere, wirke sich eine frühzeitige Vertragsbeendigung für Versicherungsmittler unmittelbar finanziell negativ aus, was mithelfen könne, Fehlberatungen zu vermeiden.²⁵ Die anteilige Reduktion der Provision bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wurde zwingend ausgestaltet. Zusätzlich nahm der Gesetzgeber eine ausdrückliche Rückzahlungsverpflichtung in das Gesetz auf (§ 176 Abs 6 VersVG idFd VersRÄG 2006).

Auch § 176 Abs 5 VersVG idFd VersRÄG 2006 stellte bei der Berechnung des Rückkaufswertes in den ersten fünf Jahren auf die in den versicherungsmathematischen Grundlagen enthaltenen rechnermäßigen einmaligen Abschlusskosten ab. Die aufsichtsrechtliche Grundlage eines Lebensversicherungsvertrags wurde damit wiederum zum Gegenstand des zivilrechtlichen Anspruchs gemacht.

4.5 BGBl. I Nr. 51/2018: Entfall der Abschlusskosten im ersten Jahr

Die Novelle BGBl. I Nr. 51/2018 brachte eine weitere Verbesserung für Versicherungsnehmer, die ihre kapitalbildenden Lebensversicherungsverträge innerhalb des ersten Jahres beenden: Die rechnermäßig

einmaligen Abschlusskosten dürfen diesfalls nicht berücksichtigt werden. Im zweiten bis fünften Jahr wurde die Regelung des VersRÄG 2006 aufgenommen bzw. beibehalten: Die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten dürfen dann höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht (§ 176 Abs 5 VersVG). Der Entfall bzw. die Kürzung der Provision des Vermittlers wurde wiederum parallel geregelt (§ 176 Abs 6 VersVG).

Die dahinterstehende Überlegung war, dass die Diskussionen zu kapitalbildenden Lebensversicherungen gezeigt habe, dass gerade im ersten Jahr Kunden teilweise Änderungen ihrer vertraglichen Situation wünschen. Um diese Situation zu verbessern, sollten bei kapitalbildenden Lebensversicherungen, die im ersten Jahr verändert werden, die Abschlusskosten vollständig zurückgezahlt werden. Wenn ein Kunde daher den Vertrag kündige oder die Prämie anpasse, würden die Abschlusskosten vollständig zurückgezahlt bzw. auf den adaptierten Prämienwert angepasst. Damit hätten Kunden ein Jahr lang die Möglichkeit im Falle von Fehlentscheidungen, ihre Vorsorge mit nur geringen finanziellen Nachteilen (Versicherungssteuer) aufzulösen. Den Kunden entstehe dadurch ein deutlicher Mehrwert in der Anfangsphase des Vertrages. Dies könne dazu führen, dass Kunden statt wie bisher 18 % der Abschlusskosten bei Auflösung im ersten Jahr, für diese Zeit gar keine Abschlusskosten bezahlen. Außerdem könnten negative Auswirkungen auf die ungebundene und unabhängige Vermittlerbranche vermieden und dadurch eine qualitative Beratung ihrer Kunden sichergestellt werden.²⁶

22 ErläutRV 1428 BlgNR 22. GP, 1. Vgl. dazu *Konwitschka*, VR 2006 H 6, 151.

23 ErläutRV 1428 BlgNR 22. GP, 3.

24 ErläutRV 1428 BlgNR 22. GP, 7.

25 ErläutRV 1428 BlgNR 22. GP, 8.

26 Initiativantrag 032/A 26. GP, 6f. Die 18 %-Zahl sollte wohl 20 % lauten.

5. Das Intransparenzproblem nach BGH und OGH

Zu den eingangs genannten Klauseln sah der BGH einen Transparenzmangel und eine unangemessene Benachteiligung der Versicherungsnehmer darin, dass dem Versicherungsnehmer die mit der Beitragsfreistellung und der Kündigung insbesondere in den ersten Jahren verbundenen erheblichen wirtschaftlichen Nachteile nicht deutlich gemacht würden. Die Benachteiligung liege darin, dass wegen der zunächst vollen Verrechnung der Sparanteile der Prämien mit den im Wesentlichen aus der Vermittlungsprovision bestehenden einmaligen Abschlusskosten in den ersten Jahren keine oder allenfalls geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme oder eines Rückkaufswertes vorhanden seien.²⁷

Die individualvertraglichen Rechtsfolgen intransparenter Rückkaufswertklauseln in bis Ende 2007 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen klärte der BGH in der Folge dahingehend, dass er im Wege einer ergänzenden Auslegung einen Mindestrückkaufswert einführt: VN haben demnach im Rückkaufsfall Anspruch auf die versprochene Leistung, mindestens jedoch in Höhe der Hälfte des mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten ungezillmerten Deckungskapitals. Dies gelte mit einer Ausnahme: Auf einen Stornoabzug, der nicht § 176 Abs 4 dVVG aF entsprechend wirksam vereinbart ist, habe der Versicherer keinen Anspruch.²⁸ Ist dieser Mindestrückkaufswert erreicht, dann bleibe es bei der Berechnung des Versicherers. Die für Verträge ab 01.01.2008 auch vom deutschen Gesetzgeber eingeführte „Fünftelung“ der Abschlusskosten in den ersten

fünf Jahren gemäß § 169 Abs 1 Satz 1 dVVG sei auf solche „Altverträge“ nicht anzuwenden.²⁹

Der OGH sah in den ersten drei Entscheidungen in Verbandsverfahren zu klassischen Lebensversicherungen den Transparenzmangel der jeweiligen Rückkaufswertklausel darin, dass in der Klausel weder auf eine Rückkaufswerttabelle verwiesen noch die wirtschaftlichen Nachteile einer vorzeitigen Kündigung klar dargelegt würden³⁰; darauf komme es aber an.³¹ In den beiden Folgeentscheidungen in Verbandsverfahren zu fondsgebundenen Lebensversicherungen verdeutlichte er, dass der Versicherer iSd § 6 Abs 3 KSchG verpflichtet ist, die Gesamtkostenbelastung oder vice versa den Sparanteil (die Rückkaufswerte) in Tabellenform als Prozentsatz der jeweiligen Höhe des Deckungskapitals festzulegen und mit dem Versicherungsnehmer zu vereinbaren.

Vergleicht man die Rechtsprechung von BGH und OGH zu Rückkaufswertklauseln, so zeigt sich, dass das Transparenzproblem und seine Folgen dieselben sind: Versicherungsnehmern werden die wirtschaftlichen Folgen einer Vertragsbeendigung in den ersten Jahren nicht klar. Auch in Österreich stellt sich daher die Frage, wie dieser Transparenzmangel und seine Folgen zu beseitigen ist.

6. Rechtsfolgen der OGH-Entscheidungen 2007/2008

6.1 Ausgangspunkt: § 176 VersVG in der jeweils geltenden Fassung

Zu fragen ist auf der Basis der vorstehend skizzierten Rechtslage allerdings zunächst, ob eine intransparente Rückkaufswertklausel in Österreich

überhaupt eine Auswirkung auf den Rückkaufswert hat. Der Anspruch auf den Rückkaufswert ist, wie gezeigt, ein einseitig zwingender privatrechtlicher Anspruch, für dessen Berechnung § 176 VersVG seit jeher nicht auf den Versicherungsvertrag, sondern auf die versicherungsmathematischen Grundlagen verweist. Für seine Berechnung gibt es jedenfalls in Österreich auch keinen Spielraum: Die in den versicherungsmathematischen Grundlagen verwendeten Prozentsätze und Formeln sind anzuwenden.

Für Versicherungsverträge, die vor dem 01.01.2007, also vor Inkrafttreten des VersRÄG 2006, abgeschlossen wurden, bleibt es daher bei der in den versicherungsmathematischen Grundlagen vorgesehenen Berechnung des Rückkaufswertes. Für Versicherungsverträge, die nach dem 31.12.2006 geschlossen wurden, gilt dies mit der – in den versicherungsmathematischen Grundlagen abzubildenden – Verteilung der rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten auf fünf Jahre gemäß § 176 Abs 5 VersVG idFd VersRÄG 2006 (§ 191c Abs 8 VersVG) und ab 01.01.2019 zusätzlich der Entfall der rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten im ersten Jahr gemäß BGBl. I Nr. 51/2018. Damit ist der Behebung des Transparenzproblems allfälliger intransparenter Rückkaufswertklauseln in diesen Verträgen gesetzlich Rechnung getragen.

6.2 Ergänzende Vertragsauslegung?

Jede ergänzende Vertragsauslegung und damit auch eine ergänzende Vertragsauslegung infolge einer intransparenten Klausel setzt das Vorliegen einer Vertragslücke voraus, also eines Problemfalls, für den die Vertragsschließenden keine Regelung getrof-

27 Zusammenfassend BGH 12.10.2005 - IV ZR 162/03 Rn 2, wo zusätzlich die für Deutschland geltende Begrenzung mit dem Höchstzillmersatz genannt ist.

28 BGH 12.10.2005, IV ZR 162/03 und 11.09.2013, IV ZR 17/13.

29 ZB BGH 24.10.2007, IV ZR 95/05 Rn 13.

30 OGH 7 Ob 131/06z; 7 Ob 140/06y.

31 OGH 7 O b173/06a.

fen haben. Ist dispositives Recht vorhanden, dann greift dieses ein, denn genau das ist seine Aufgabe³². Im gegebenen Zusammenhang ist mit § 176 iVm § 178 VersVG aber nicht nur dispositives, sondern sogar einseitig zwingendes Recht vorhanden. Insoweit ist daher nach österreichischem Recht schon das Vorliegen einer Lücke zu verneinen, denn § 176 Abs 3 VersVG ordnet durch seinen Verweis auf die versicherungsmathematischen Grundlagen des Lebensversicherungsvertrags nach § 92 VAG 2016 die konkrete Berechnung an.

Überlegungen auf der Basis von § 176 dVVG aF, ob § 176 Abs 3 VersVG zur Lückenfüllung herangezogen werden kann³³, sind vor dem Hintergrund der österreichischen Rechtslage verfehlt, denn sie ist in einem Punkt entscheidend anders als die deutsche. § 176 dVVG aF lautete: „Der Rückkaufswert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert der Versicherung zu berechnen.“ § 176 Abs 3 VersVG hingegen nennt die konkrete Berechnungsgrundlage: „Der Rückkaufswert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik **auf Grund der Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation** für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert der Versicherung zu berechnen.“ Diese Rechnungsgrundlagen sind, wie gezeigt, jene, die dem konkreten Lebensversicherungsvertrag nach § 92 VAG 2016 und seinen Vorgängerbestimmungen zugrunde liegen.

Für eine ergänzende Vertragsauslegung bleibt auf dieser Rechtsgrund-

lage daher kein Raum, weil der Vertrag von vornherein nicht lückenhaft ist. Selbst wenn es die eingangs genannte Rückkaufswertklausel nicht gäbe, wäre die Position des Versicherungsnehmers keine andere: § 176 Abs 3 VersVG gibt ihm zusammen mit dem gesetzlich zwingenden Kündigungsrecht nach § 165 VersVG einen gesetzlichen Anspruch auf den Rückkaufswert nach den versicherungsmathematischen Grundlagen nach § 92 VAG 2016, auf denen der konkrete Vertrag beruht.

6.3 Vertragsergänzung wegen intransparenter Darstellung einer intransparenten Rechtslage?

Das eigentliche Intransparenzproblem liegt daher nicht in der Rückkaufswertklausel, sondern darin, dass der gesetzliche Anspruch nach § 176 Abs 3 VersVG mit den versicherungsmathematischen Grundlagen nach § 92 VAG 2016 iVm LV-VMGV eine Berechnungsgrundlage enthält, die der durchschnittliche Versicherungsnehmer nicht kennt und die ihm, selbst wenn er sie kennen würde, ohne Erläuterung nichts nützt, weil zu ihrer Anwendung versicherungsmathematische Kenntnisse erforderlich sind. Dies liegt in der Natur der Sache der Lebensversicherung, was der Gesetzgeber – wie oben gezeigt – seit 1908 erkannt und nicht im VersVG, sondern im Aufsichtsrecht lösen wollte.

Die eingangs genannten Rückkaufswertklauseln sind daher zeitlich immer vor dem Hintergrund der jeweils geltenden gesetzlichen vorvertraglichen Informationspflichten zu sehen, denn das Aufsichtsrecht definiert – nach dem historischen Willen des ursprünglichen Gesetzgebers 1908 – den Transparenzmaßstab. Zu Recht

vertritt daher *Schauer*, dass der Versicherer, der seine vorvertraglichen Informationspflichten nach den erwähnten Bestimmungen erfüllt, dem Versicherungsnehmer alle Informationen zur Verfügung stellt, die dieser vernünftigerweise erwarten durfte: Mehr als das, was aufsichtsrechtlich geschuldet ist, kann der Versicherungsnehmer im vorvertraglichen Stadium nicht erwarten.³⁴

Die aufsichtsrechtlich verlangten Vorgaben zu Modellrechnungen, die die Rückkaufswerte und die prämienfreien Leistungen besser verständlich und Versicherungsprodukte vergleichbar machen sollen³⁵, haben sich sukzessive entwickelt. Bis 2003 gab es in Österreich, soweit ersichtlich, keine spezifischen Vorgaben. Nicht verbindliche FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der Lebensversicherung existierten ab 2004, mit Modifikationen 2008, 2009 und 2011³⁶. Erst die LV-InfoV BGBl II 2015/294 und schließlich die aktuelle LV-InfoV 2018 sehen verbindlich vor, dass Rückkaufswerte in Tabellenform vorvertraglich offenzulegen sind. Auch in Deutschland waren Modellrechnungen bis zur VVG-Novelle 2008 gesetzlich unregelt.³⁷

Im Zusammenhang mit den eingangs genannten Rückkaufswertklauseln ist hervorzuheben, dass ihr grundsätzlicher Inhalt schon von den FMA-Mindeststandards 2004 verlangt wurde. Der entsprechende Abschnitt lautete (Hervorhebung nicht im Original):

„Rückkauf und Prämienfreistellung

Der Versicherungsnehmer ist bei Abschluss eines Versicherungsvertrages über die Rückkaufswerte

32 *Rummel in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 914 ABGB (Stand 1.11.2014, rdb.at) Rz 20 f mwN.

33 Wie sie *I. Vonkilch*, ZFR 2021, 369 (374) anstellt.

34 *Schauer*, ZVers 2022, 1 (5).

35 Vgl die Begründung zur ersten LV-InfoV BGBl II 2015/294, verfügbar unter <https://www.fma.gv.at/download.php?d=1143>: „... im Interesse der Versicherungsnehmer und einer besseren Vergleichbarkeit sowie Transparenz erforderlich ...“

36 *Schauer*, ZVers 2022, 1 (5 FN 22). Zu den Mindeststandards 2008 s *St. Korinek*, VR 2008 H 10, 14 ff.

37 Instrukтив die Materialien BtDS 16/3945, 52, zu Modellrechnungen: Sie sind notwendig, aber es gibt keine verlässlichen Prognosen über die Kapitalmarktentwicklung für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren, und sie sind daher in einem besonderen Maße missbrauchsanfällig.

te und die prämienfreien Versicherungsleistungen zu informieren. Dabei sind der Rückkaufswert, die prämienfreie Versicherungsleistung und die Prämiensumme für jedes Versicherungsjahr gesondert zu beziffern und tabellarisch darzustellen. Die Berechnung und die Bezifferung beziehen sich sowohl auf die garantierten Werte als auch auf die garantierten Werte zuzüglich Gewinnbeteiligung (mit einem Hinweis auf die Unverbindlichkeit). Für Angaben der Gewinnbeteiligung ist die Korridor Darstellung anzuwenden.

Der Versicherungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass eine vorzeitige Beendigung des Lebensversicherungsvertrages unter anderem wegen der Deckung der Abschlusskosten insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss für den Versicherungsnehmer zu Verlusten führen kann. **Weiters ist der Versicherungsnehmer zu informieren, dass der Rückkaufswert nicht der Summe der einbezahlten Prämien entspricht, sondern sich aus den einbezahlten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Kosten und Risiko nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.“**

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit zur Prämienfreistellung besteht. Wenn bei einer Prämienfreistellung auch ein Abschlag vorgenommen wird, ist dies dem Versicherungsnehmer anzugeben.“

Der oben hervorgehobene Informationsbestandteil war immer Teil der Gesamtinformation. Heute ist er in § 2 Abs 3 Z 1 LV-InfoV 2018 enthalten, der einen deutlichen Hinweis verlangt, „dass eine vorzeitige Been-

digung des Versicherungsvertrags unter anderem wegen Deckung der Abschlusskosten, insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss, zu Verlusten führen kann und **dass der Rückkaufswert nicht der Summe der einbezahlten Prämien entspricht, sondern sich aus den einbezahlten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Versicherungssteuer, Kosten und Risiko sowie eines etwaigen Abzugs für eine vorzeitige Vertragsbeendigung errechnet“³⁸.**

Die eingangs genannten Rückkaufswertklauseln waren daher aufsichtsrechtlich gebotene Informationen über die ohnedies geltende Rechtslage. Dazu gilt nach der sich seit 2017 entwickelnden Judikaturlinie des OGH, dass sich § 28 Abs 1 KSchG auf gesetz- oder sittenwidrige Vertragsbedingungen bezieht, worunter im Kern die Kontrolle von Willenserklärungen zu verstehen sei. Dient ein Satz bloß der Aufklärung des Verbrauchers, ist er grundsätzlich unbedenklich.³⁹

Der Vorwurf, den man den eingangs genannten Rückkaufswertklauseln machen kann, ist daher letztlich, dass sie eine von Gesetzes wegen ohnehin eintretende Rechtsfolge nicht ausreichend deutlich klar machen. Darin liegt allerdings keine Intransparenz iSd § 6 Abs 3 KSchG, außer, die Rechtslage würde durch die Klausel verschleiert⁴⁰. Von einer solchen „Verschleierung“ kann man hier mE nicht sprechen, denn über die Frage, wie § 176 VersVG ausreichend verständlich zu machen ist und ob angesichts der aufsichtsbehördlichen Kontrolle daran überhaupt ein Bedarf besteht, kann man trefflich diskutieren. 1908 hat der Gesetzgeber den Bedarf verneint; 2022 setzt die LV-InfoV 2018 den Standard. Dazwischen bestand

ein großer Spielraum, der nach dem heutigen Verständnis des § 28 KSchG dazu führen müsste, dass die Rückkaufswertklauseln per se zwar § 176 Abs 3 VersVG nicht ausreichend deutlich gemacht haben, darin aber keine Intransparenz iSd § 6 Abs 3 KSchG gelegen hatte.

Nach heutigen Maßstäben der Judikatur seit OGH 5 Ob 217/16x sind die vom OGH 2007/2008 als intransparent beurteilten Rückkaufswertklauseln daher mE bloße Informationen an die Versicherungsnehmer, die nicht intransparent sind.

Dieser Befund ist mitzudenken, wenn man die Frage stellt, ob dieser Transparenzmangel eine ergänzende Vertragsauslegung erfordert, obwohl keine Vertragslücke, sondern nur ein intransparenter, aber gesetzlich ohnedies zugunsten des Versicherungsnehmers einseitig vorgegebener Vertragsbereich besteht. Für Verträge, die nach dem 31.12.2006 im Geltungsbereich des VersRÄG 2006 abgeschlossen wurden, verbietet sich dies mE jedenfalls, denn der Gesetzgeber wollte ja auch dieses Transparenzproblem durch eine Erhöhung der Rückkaufswerte in den ersten fünf Jahren lösen.

Für Verträge, die vor dem 01.01.2007 und damit vor dem VersRÄG 2006 abgeschlossen wurden, liegt zwar die Erwägung nahe, im Wege ergänzender Vertragsauslegung einen Mindestrückkaufswert einzuführen, wie es der BGH getan hat. Da der österreichische Gesetzgeber des VersRÄG 2006 die vom BGH gewählte Grundlage in Höhe der Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals ablehnte, verbietet sich dieser Ansatz von vornherein. Infrage käme nur eine Aliquotierung der Abschlusskosten wie nach § 176 Abs 5 VersVG idFd VersRÄG 2006.⁴¹ Dagegen spricht

38 Hervorhebung nicht im Original.

39 OGH 5 Ob 217/16x (=RS0131601).

40 OGH 5 Ob 217/16x (=RS0131601 [T2]).

41 *Fenyves/Krejci*, VR 2006 H 9, 16 (27) meinen, dass man realistischer Weise davon ausgehen sollte, „dass der OGH der Verlockung nicht widerstehen wird können, dem Beispiel des BGH zu folgen und die Regelung des § 176 Abs 5 VersVG via ergänzender Vertragsauslegung auch auf Altverträge anzuwenden.“

aber zweierlei: Erstens sollte grundsätzlich eine dispositive Rechtslage nicht im Wege ergänzender Vertragsauslegung korrigiert werden, wenn die Parteien davon nicht abweichen wollten. Und zweitens enthalten die Materialien zum VersRÄG 2006 dazu eine klare Aussage: „Die Regelungen über die Verrechnung der einmaligen Abschlusskosten sollen mit 1. Jänner 2007 in Kraft treten. Sie sollen nur für Lebensversicherungsverträge gelten, die nach diesem Zeitpunkt zustande kommen. In laufende Vertragsverhältnisse soll mit der Neuregelung aber nicht eingegriffen werden.“⁴² Aus der Inkrafttretensbestimmung des § 191c Abs 8 VersVG kann in Verbindung mit dieser Aussage der Materialien daher nur der Schluss gezogen werden, dass es bei davor abgeschlossenen Verträgen beim Rückkaufswert auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Grundlagen und der dort vorgesehenen Kostenverteilung bleiben soll. Das macht auch Sinn: In die Kalkulation des Versicherers auf der Basis der vorgelegten versicherungsmathematischen Grundlagen kann der Gesetzgeber nicht eingreifen, weil damit die Selbsttragungsfähigkeit⁴³ dieser Tarife infrage gestellt würde. Sie müssen notwendigerweise auf der Basis der jeweils geltenden Rechtslage erstellt werden und können daher nur für Neugeschäft, nicht aber für bestehende Verträge gesetzlich neu geregelt werden, denn andernfalls würde der Gesetzgeber das aufsichtsrechtlich zentrale Ziel der Selbsttragungsfähigkeit dieser Tarife torpedieren.

Dem trägt letztlich auch das OLG Wien in der eingangs genannten Entscheidung⁴⁴ Rechnung, wenn es zwar einerseits meinte, dass „(...) *redliche und verständige Vertragsparteien (...) angemessene Kosten bzw ein marktübliches Entgelt vereinbaren (würden)*“, andererseits aber darauf hinwies, dass „(...) *natürlich auch versicherungsaufsichtsrechtliche Bindungen des Versicherungsunternehmens zu berücksichtigen sind*.“⁴⁵ Da davon auszugehen ist, dass die in den versicherungsmathematischen Grundlagen enthaltenen Kosten angemessen und aufgrund des Wettbewerbs auch marktüblich sind, führt die Lösung des OLG Wien zum selben Ergebnis: Die Rückkaufswerte und die prämienfreien Leistungen sind auf der Basis der versicherungsmathematischen Grundlagen, die dem kapitalbildenden Lebensversicherungsvertrag zugrunde liegen, zu berechnen.

6.3 Anwendung von § 915 ABGB?

Für die von *I. Vonkilch* vertretene Modifikation des § 176 Abs 3 VersVG iVm § 915 ABGB mit der Folge, dass mangels vertraglicher Konkretisierung die für den kündigenden Versicherungsnehmer günstigste Berechnungsmethode heranzuziehen sei und der kündigende Versicherungsnehmer mit den einmaligen Abschluss- und Verwaltungskosten dabei nicht belastet werden sollte⁴⁶, bleibt vor diesem Hintergrund kein Raum: Einerseits gibt es wegen des Verweises von § 176 Abs 3 VersVG auf die versicherungsmathematischen Grundlagen keine „günstigste“, sondern nur eine Berechnungsmethode, nämlich die

in diesen versicherungsmathematischen Grundlagen festgelegte. Andererseits würde eine Streichung der einmaligen Abschluss- und Verwaltungskosten diesen aufsichtsrechtlichen Vorgaben und ihrem Zweck der Selbsttragungsfähigkeit des Tarifs widersprechen und damit ein system- und gesetzwidriges Ergebnis herbeiführen.

So sehr die Anwendung von § 915 ABGB bei intransparenten Preisklauseln in anderen Rechtsgebieten seine Berechtigung haben mag, so verfehlt wäre sie hier: Die kapitalbildende Lebensversicherung ist – wie alle Versicherungen, die nach Art der Lebensversicherung betrieben werden⁴⁷ – mit ihrem systembedingt zwingend anzuwendenden versicherungsmathematischen Grundlagen anders als alle anderen Rechtsverhältnisse zu beurteilen.

7. Missbräuchlichkeit wegen Intransparenz?

Die Missbräuchlichkeit von Klauseln in Verbraucherverträgen ist von Amts wegen⁴⁸ und, nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH, auch dahingehend zu prüfen, dass die Wahrung des Transparenzgebotes einen der Gesichtspunkte darstellt, die zu einer Missbräuchlichkeit führen können. Bei dieser Beurteilung ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände der Rechtssache zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben vorliegt, und dann, ob zum Nachteil des Ver-

42 ErläutRV 1428 BlgNR 22. GP, 9.

43 S oben bei und in FN 18.

44 S oben bei und in FN 7.

45 OLG Wien 27.08.2010, 1 R 77/10s (nicht veröffentlicht); zustimmend *Schauer*, VR 6/21 33 (48f). HG Wien 28.09.2007, 50 R 73/07b VRInfo 2007 H 10, 1, hatte zuvor in einer Berufungsentscheidung Abschluss- und Verwaltungskosten ebenso wie den Stornoabschlag § 176 Abs 3 VersVG unterstellt, was allerdings offenkundig verfehlt war. *I. Vonkilch*, ZFR 2021, 369 (370) FN 14 bezeichnet dies unter Hinweis auf die gegenteilige Literatur zu Recht als „bemerkenswert“.

46 *I. Vonkilch*, ZFR 2021, 369.

47 Dazu gehören auch die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung und die Unfallversicherung nach Art der Lebensversicherung, vgl §§ 101 ff VAG 2016.

48 OGH 6 Ob 105/21s (=RS0016435 [T17-T19]).

brauchers ein erhebliches Missverhältnis im Sinne dieser Bestimmung besteht.⁴⁹

Wendet man diese Grundsätze auf die eingangs genannten Rückkaufswertklauseln an, so zeigt sich, dass sie schon von vornherein per se nicht missbräuchlich waren: Sie dienten seit jeher der Aufklärung der Versicherungsnehmer im Sinne einer Verstärkung der Transparenz und sind nach heutigen Maßstäben wohl nicht als intransparent zu beurteilen (siehe dazu oben Punkt 6.3). Dazu kommt, dass aufgrund des Systems des § 176 VersVG mit seiner Einbeziehung der versicherungsmathematischen Grundlagen in die Berechnung des Rückkaufswertes sowie der Regelung der Transparenz der Rückkaufswerte durch das Aufsichtsrecht bei dessen Einhaltung keine Missbräuchlichkeit vorliegen kann. Eine Missbräuchlichkeit liegt daher nicht vor.

8. Zusammenfassung der Ergebnisse

1. § 176 VersVG verweist zur Berechnung des Rückkaufswerts seit dem dVVG 1908 auf die versicherungsmathematischen Grundlagen iSd heutigen § 92 VAG 2016 und seiner Vorgängerbestimmungen.
2. Der Gesetzgeber hat mit den versicherungsmathematischen Grundlagen iSd heutigen § 92 VAG 2016 bewusst eine aufsichtsrechtlich gebotene und nur nach dem jeweiligen Stand der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen offenzulegende Rechnungsgrundlage zum Inhalt des zwingenden Anspruchs auf den Rückkaufswert nach § 176 VersVG gemacht.
3. Diese versicherungsmathematischen Grundlagen laut § 92 VAG 2016 und der LV-VMGV und ihren Vorgängerbestimmungen waren immer vor ihrer erstmaligen Anwendung und damit vor dem Abschluss des ersten auf ihnen beruhenden Lebensversicherungsvertrags der FMA vorzulegen. Die Berechnung des auf ihrer Grundlage zu ermittelnden Rückkaufswertes ist damit vor Vertragsabschluss fixiert. Einen Spielraum bei der Berechnung des Rückkaufswertes bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung hat der Versicherer nicht.
4. Die vom OGH als intransparent beurteilten Rückkaufswertklauseln ändern nichts am Inhalt des gesetzlich zwingenden Anspruchs auf den Rückkaufswert nach § 176 VersVG. Für nach dem 31.12.2006 abgeschlossene Verträge hat der Gesetzgeber des VersRÄG 2006 durch eine Verteilung der Abschlusskosten auf fünf Jahre dem Problem der Intransparenz von geringen Rückkaufswerten in den Anfangsjahren im Wege eines allseitigen Interessenausgleichs Rechnung getragen. Für ab dem 01.01.2019 abgeschlossene Verträge gilt zusätzlich der Entfall der rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten im ersten Jahr gemäß § 176 Abs 5 VersVG idF BGBl. I Nr. 51/2018.
5. Nach heutigen Maßstäben der Judikatur seit OGH 5 Ob 217/16x sind die vom OGH 2007/2008 als intransparent beurteilten Rückkaufswertklauseln bloße Informationen an die Versicherungsnehmer, die nicht intransparent sind. Der Vertrag ist auch ohne sie nicht lückenhaft, weil der Versicherungsnehmer ohnedies den zu seinen Gunsten zwingenden Anspruch auf den Rückkaufswert nach § 176 Abs 3 VersVG hat.
6. Eine ergänzende Vertragsauslegung ist mangels Lücke nicht durchzuführen. Die vom OLG Wien dennoch ausgesprochene ergänzende Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse führt zum selben Ergebnis, dass der Rückkaufswert nach den versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Lebensversicherungsvertrags zu berechnen ist.
7. Eine ergänzende Vertragsauslegung durch Aliquotierung der rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten in den ersten fünf Jahren für vor dem 01.01.2007 abgeschlossene Verträge in sinn-gemäßer Anwendung der Grundsätze, die der BGH aufgestellt hat, verbietet sich aufgrund der Inkraft-tretensbestimmung und der klaren Aussage in den Materialien des VersRÄG 2006, dass sie nicht auf laufende Verträge anzuwenden ist.
8. Für eine ergänzende Vertragsauslegung unter Anwendung von § 176 Abs 3 VersVG iVm § 915 ABGB mit der Folge der Anwendung der günstigsten Berechnungsmethode und eines Entfalls der rechnungsmäßig einmaligen Abschluss- und Verwaltungskosten bleibt mangels Spielraum des Versicherers bei der Berechnung der Rückkaufswerte auf der Basis der versicherungsmathematischen Grundlagen kein Raum.

49 EuGH 18.11.2021, C-212/20 „A“ S.A. Rn 58 unter Hinweis auf EuGH 03.10.2019, Kiss und CIB Bank, C-621/17, Rn 49; s dazu die Glosse von Leupold/Gelbmann VbR 2022/12.



Seminar aus Versicherungsrecht

Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer, Prof. Mag. Erwin Gisch, MBA und Dr. Peter Konwitschka veranstalten im Sommersemester 2022 wieder ein Seminar aus Versicherungsrecht. Die Einheiten finden jeweils am **Mittwoch von 17.00 bis 19.30 Uhr** im Juridicum (1010 Wien, Schottenbastei 10-16) statt. Eine Anmeldung für die einzelnen Termine ist per E-Mail an Herrn Mag. Lukas Gangoly, MA (lukas.gangoly@univie.ac.at) zu richten.

Das Seminar ist als hybride Veranstaltung geplant. Möglich ist somit neben der Teilnahme in Präsenz auch eine digitale Teilnahme. Bitte geben Sie bei der Anmeldung bekannt, ob Sie vor Ort teilnehmen oder sich digital zuschalten möchten. Die Zugangslinks zu den jeweiligen Sitzungen werden rechtzeitig per E-Mail versandt.

Die einzelnen Einheiten des Seminars aus Versicherungsrecht gelten im Ausmaß von je 2 Stunden als Weiterbildung i.S.d. gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung nach § 123a Abs. 4 VAG bzw. § 137b Abs. 3 GewO. Das Institut für Zivilrecht der Universität Wien gilt i.S.d. § 6 Abs. 4 i.V.m. § 7 des Weiterbildungslehrplans des Fachverbandes der Versicherungsmakler sowie i.S.d. § 6 Abs. 5 i.V.m. § 7 des Weiterbildungslehrplans des Bundesgremiums der Versicherungsagenten als geeignete unabhängige Bildungsinstitution. Soweit eine Durchführung der Termine nur in Form von Videokonferenzen möglich ist, ist für Versicherungsmakler und Versicherungsagenten zur Erlangung einer Teilnahmebestätigung die Erbringung eines Leistungsnachweises in Gestalt eines anschließenden single-choice-Tests über die Inhalte der jeweiligen Einheit notwendig.

Programm:

- 16.3.2022 *Senior Scientist Mag. Lisa Katharina Promok*, Universität Salzburg: Die Cyberversicherung – Deckungselemente und Risikoausschlüsse in den ABC 2018 Seminarraum SEM63, Stiege 2, 6. Stock
- 6.4.2022 *Mag. Dieter Pscheidl*, Vienna Insurance Group: Solvency II-Review Seminarraum SEM63, Stiege 2, 6. Stock
- 11.5.2022 *Prof. univ. dr. Camelia Toader*, ehem. Richterin am EuGH, Universität Bukarest: Die Missbrauchs- und Transparenzkontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der aktuellen Rechtsprechung des EuGH Seminarraum SEM33, Stiege 2, 3. Stock
- 15.6.2022 *RA Dr. Roland Weinrauch, LL.M. (NYU)*, Weinrauch Rechtsanwälte: Der Risikoausschluss für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in der Haftpflichtversicherung Seminarraum SEM44, Stiege 2, 4. Stock

IMPRESSUM: MEDIENINHABER: Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Österreichische Gesellschaft für Versicherungsfachwissen, beide Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien. HERAUSGEBER: Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Österreichische Gesellschaft für Versicherungsfachwissen beide Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien. REDAKTION „MAGAZIN“: Mag. Dagmar Strauß, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien. REDAKTION „WISSENSCHAFT“: ao.Univ.-Prof. Dr. Eva Palten, Mag. Katharina Trampisch, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien. GESAMTKOORDINATION: Mag.(FH) Isabella Eitner. RECHTSPRECHUNG UND ZEITSCHRIFTENSPIEGEL: Bearbeitet von ao.Univ.-Prof. Dr. Eva Palten. MEDIENUNTERNEHMEN: Volkswirtschaftliche Verlags-Gesellschaft m.b.H., Schottenfeldgasse 93, 1070 Wien. HERSTELLER: Druckerei Robitschek & Co Ges.m.b.H., Schlossgasse 10-12, 1050 Wien. VERLAGS- UND HERSTELLUNGSORT: Wien. ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich. INSERATE: Volkswirtschaftliche Verlags-Gesellschaft m.b.H., Schottenfeldgasse 93, 1070 Wien, verlag@vvg-wien.at. ISSN 2076-3239 (Print), ISSN 2076-3247 (Online). EU-Marke Nr. 005822135. URHEBERRECHTE: Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme des übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm, etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Zitierweise: Versicherungsrundschau (VR) nebst Jahr, Nr. und Seite. ZNR 02 Z033203 M

BEZUGSBEDINGUNGEN: Das Jahresabonnement im Inland beträgt 86,35 Euro inkl Mwst., Versand, Online-Ausgabe und Internet-Archiv zurück bis 1993. Der Nettopreis für Print und Online ohne Mwst (10 %) beträgt 78,50 Euro, Print und Online können nicht getrennt abonniert werden. Der Preis für das Auslands-Abo beträgt 111,50 Euro inkl. Versand, Online-Zugang und Internet-Archiv zurück bis 1993 (MwSt-frei). Abonnements gelten ab dem Tag der Bestellung für zwölf Monate, nicht vor Ablauf abbestellte Abonnements gelten für eine weitere Zwölf-Monats-Periode erneuert. Ein Einzelexemplar kostet im Inland 13,00 Euro inkl. 10 % Mwst und Versand, im Ausland (MwSt-frei) 17,00 Euro inkl. Versand. Der Zugang zum Online-Archiv ist nur für Abonnenten zugänglich. Bei Beendigung des Abonnements wird der Zugang gesperrt.

OFFENLEGUNG NACH DEM MEDIENGESETZ: www.versicherungsrundschau.at

Offenlegung nach § 25 MedienG: Der Verein „Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs VVO“ hat gemäß § 2 Z 7 seiner Satzung als Vereinszweck „...Publizierung von Informationen über das österreichische und internationale Versicherungswesen.“ SITZ DES VEREINS: Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien. GENERALSEKRETÄR: Prof. Dr. Louis Norman-Audenhove, PRÄSIDIUM: Generaldirektor KR Mag. Robert Lasshofer, Vorstandsvorsitzender KR Mag. Dr. Othmar Ederer, Vorstandsvorsitzender Mag. Gregor Pilgram, Vorstandsvorsitzender Mag. Rémi Vignaud, Vorstandsvorsitzender Dr. Andreas Brandstetter, Direktor Mag. Gerald Hasler, Direktor Ingo Hofmann, Generaldirektor KR Mag. Stefan Jauk, Direktor Mag. Franz Mair, Generaldirektor Dr. Ralph Müller, Generaldirektor Mag. Othmar Nagl, Vorstandsvorsitzender Mag. Thomas Neusiedler, Vorstandsvorsitzender Dipl. Oek. Sven Rabe, Vorstandsvorsitzende Andrea Stürmer, Vorstandsvorsitzender Dr. Martin Sturzlbaum, MSc, MPA, Vorstandsvorsitzender Mag. Josef Trawöger, Vorstandsvorsitzender Dr. Philipp Wassenberg, Vorstandsvorsitzender Dr. Kurt Weinberger. Der Verein „Österreichische Gesellschaft für Versicherungsfachwissen“ hat gemäß § 2 der Vereinsstatuten „...den nicht auf Gewinn gerichteten Zweck, das Fachwissen in allen Zweigen der Privatversicherung und der Sozialversicherung zu pflegen, den Versicherungsunterricht zu fördern, den in der Versicherungspraxis Stehenden Gelegenheit zur Vertiefung ihrer Fachkenntnisse zu bieten und das Verständnis für die Grundlagen des Versicherungswesens in der Öffentlichkeit zu verbreiten, um auf diese Weise Theorie und Praxis im Bereich des gesamten Versicherungswesens zu verbinden“. SITZ DES VEREINS: Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien. MITGLIEDER DES VEREINSVORSTANDES: GD Prof. Elisabeth Stadler (Vorsitz), Fachverbandsobmann Christoph Berghammer, MAS, Dr. Peter Braumüller, Univ.-Prof. DDr. Christian Buchta, VD Dr. Peter Eichler, VD Mag. Helmut Ettl, em.o.Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves, Dr. Johannes Hajek, Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, MEP Mag. Othmar Karas, VD Mag. Reinhard Kern, GF Dr. Klaus Koban, VD Mag. Christoph Marek, Univ.-Prof. Dr. Alexander Mürmann, Vorstandsvorsitzender Mag. Thomas Neusiedler, GS Prof. Dr. Louis Norman-Audenhove, ao.Univ.-Prof. Dr. Eva Palten, VD Dr. Klaus Pekarek, Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner, GD Dr. Winfried Pinggera, Vorstandsvorsitzender Dipl. Oek. Sven Rabe, GD Dr. Judit Havasi, Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer, VD Arno Schuchter, GD KR Dr. Hubert Schultes, VD Mag. Kurt Svoboda, VD Dipl. Tech. Erik Venningdorf, VD DI Doris Wendler, Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, GD Mag. Andreas Zakostelsky. GRUNDLEGENDE RICHTUNG DES PERIODISCHEN MEDIUMS: Förderung und Vertiefung des Versicherungsfachwissens durch Autorenbeiträge und redaktionelle Informationen sowohl aus dem Gebiet der Vertrags- als auch der Sozialversicherung. Der „Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs“ und die „Österreichische Gesellschaft für Versicherungsfachwissen“ sind Medieninhaber und Herausgeber der Zeitschrift „Die Versicherungs-Rundschau“. Die „Volkswirtschaftliche Verlags-GesmbH“ als Medienunternehmen besorgt die Verwaltung und den Vertrieb.

ABOSERVICE: Bestellungen, Adressänderungen, Kündigungen nur an verlag@vvg-wien.at



INSURANCE PRIME – unser Online-Programm

Mit Themen aus den Bereichen Spartenkunde, Recht und Regulatorik

Verständlich erklärt: „Die Disclosure Verordnung“

Die Disclosure VO (Sustainable Finance Disclosure Regulierung – SFDR, Offenlegungsverordnung) ist ein wesentlicher Bestandteil der Sustainable Finance Initiative, mit der Kapital auf nachhaltigere Investitionen umgelenkt werden soll. Die Verordnung regelt dabei die Offenlegungspflichten von Finanzdienstleistern bzgl. der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen in ihren Strategien, Prozessen und Produkten. Ziel des Online-Seminars ist es, die wichtigsten Anforderungen der Disclosure VO darzustellen, einschließlich der Berichterstattung über die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen, der vorvertraglichen und regelmäßigen Offenlegung auf Produktebene und der Offenlegung auf der Website.

Unter dem Titel "Verständlich erklärt" bietet die Gesellschaft für Versicherungsfachwissen eine neue Reihe an, in der komplexe Inhalte in einer verständlichen Form und Sprache für nicht direkt mit dem jeweiligen Thema befasste Personen aufgearbeitet werden. Ziel ist dabei, den Teilnehmern eine ganzheitliche Sichtweise auf ein Versicherungsunternehmen zu ermöglichen, um die Komplexität des Versicherungsgeschäftes noch besser kennen zu lernen und in das eigene Tätigkeitsfeld einordnen zu können. Für die Teilnehmer entsteht ein Mehrwert, weil sie durch den Besuch der einzelnen Online-Seminare sowohl Wissen über andere, weniger vertraute versicherungsrelevante Bereiche erhalten, als auch bereits vorhandene Kenntnisse auffrischen bzw. abrunden können. Die Reihe ist daher auch für Personen geeignet, die neu in ein Fachgebiet einsteigen.

In diesem Online-Seminar erhalten die Teilnehmer Antworten auf die folgenden Fragen:

- Was verlangt die Disclosure Verordnung und warum?
- Wie ist der Zusammenhang mit der Taxonomie-Verordnung?
- Was sind die praktischen Herausforderungen?

Zielgruppe:

- Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen
- Versicherungsmakler
- Versicherungsvertreter
- Rechtsberatende Berufe

Vortragende: Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, Bundesministerium für Finanzen (BMF)

Die TeilnehmerInnen erhalten nach erfolgreicher Absolvierung des Online-Seminars eine Teilnahmebestätigung. Diese dient als **Nachweis** der persönlichen **Weiterbildung**, auch nach **IDD**.

Für **Versicherungsmakler** und **Agenten** ist die Teilnahme an der **Wissensüberprüfung** für die Ausstellung der Teilnahmebestätigung **verpflichtend (Single-Choice-Test)**.

Termin:	abrufbar 15.2. – 15.3.2022
Teilnahmegebühr pro Person:	€ 48,-- für Mitglieder der GVFW € 55,-- für Nicht-Mitglieder der GVFW
Alle Preise sind Nettopreise.	<u>Anmeldeschluss: 1.3.2022</u>
Anrechenbarkeit Ihrer Weiterbildung:	1 IDD-Stunde (Modul 1) Rechtskompetenz und Berufsrecht

Stornobedingungen: siehe Rückseite >>

>> ANMELDUNG: www.gvfw.at <



Tutorial „Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen“

Die Teilnehmer gewinnen bei diesem neuen Format **einen kompakten Einblick in die Grundzüge der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen**, lernen das **Zusammenspiel der Gewinn- und Verlustrechnung mit der Bilanz** kennen und erhalten einen **Überblick über die wesentlichen Posten des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses**. Nach Absolvierung der Module kennen Sie die wesentlichen versicherungstechnischen Posten und deren Bewertungsvorschriften und können eine Versicherungsbilanz in groben Zügen interpretieren. Es werden **keine Grundkenntnisse** vorausgesetzt.

Jeder Vortrag ist von einem Live Online-Meeting ergänzt, in dem gemeinsam Praxisbeispiele gerechnet werden und die Teilnehmer die Möglichkeit für Fragen haben. Personen, die **alle fünf Module** buchen, erhalten zu den Vortragsunterlagen auch das **Skriptum** „Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen“.

- 120 Minuten Inhalt pro Modul samt Angabe für ein Praxisbeispiel
- 45 Minuten Live Online-Meeting für die Auflösung des Praxisbeispiels plus Möglichkeit zur Diskussion
- **Bonus:** ausführliches Theorieskriptum bei Buchung aller fünf Module

Modul 1:	MR Mag. Karin Tenora , CPA, Finanzmarktaufsicht (FMA): Besonderheiten der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Überblick über die Bilanz und & die G&V, Verbuchung einfacher Geschäftsfälle <ul style="list-style-type: none">• Video abrufbar von 2.3. – 7.3.2022• Lösung des Praxisbeispiels: Live Online-Meeting am 9.3.2022, 10.30 – 11.30 Uhr
Modul 2:	Mag. Friedrich Wittmann , KPMG Austria GmbH: Kapitalanlagen – Ansatz und Bewertung in der unternehmensrechtlichen Versicherungsbilanz <ul style="list-style-type: none">• Video abrufbar von 16.3. – 21.3.2022• Lösung des Praxisbeispiels: Live Online-Meeting am 23.3.2022, 10.30 – 11.30 Uhr
Modul 3:	MR Mag. Karin Tenora , CPA, Finanzmarktaufsicht (FMA): Non-Life Rückstellungen in der unternehmensrechtlichen Versicherungsbilanz <ul style="list-style-type: none">• Video abrufbar von 30.3. – 4.4.2022• Lösung des Praxisbeispiels: Live Online-Meeting am 6.4.2022, 10.30 – 11.30 Uhr
Modul 4:	Dr. Reinhold Kainhofer , Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.: Rückstellungen für die Lebens- und Krankenversicherung in der unternehmensrechtlichen Versicherungsbilanz <ul style="list-style-type: none">• Video abrufbar von 20.4. – 25.4.2022• Lösung des Praxisbeispiels: Live Online-Meeting am 27.4.2022, 10.30 – 11.30 Uhr
Modul 5:	Mag. (FH) Werner Stockreiter , PwC Österreich GmbH: IFRS für Versicherungsunternehmen (inkl. IFRS 9/17) <ul style="list-style-type: none">• Video abrufbar von 4.5. – 9.5.2022• Lösung des Praxisbeispiels: Live Online-Meeting am 11.5.2022, 10.30 – 11.30 Uhr

Anrechenbarkeit Ihrer Weiterbildung je Modul:

2 IDD-Nettostunden

- Zielgruppe:**
- Inhaber von Schlüsselfunktionen, die sich einen kompakten Überblick über die Rechnungslegung verschaffen möchten
 - Neue Mitarbeiter im Rechnungswesen von Versicherungsunternehmen
 - Vertriebsmitarbeiter
 - Führungskräfte und Mitarbeiter außerhalb des Rechnungswesens

Teilnahmegebühr pro Modul und Person
(inkl. Live Webex Meeting):

€ 229,- für Mitglieder der GVFW
€ 243,- für Nicht-Mitglieder der GVFW

- 15 % WEITERBILDUNGSBONUS:

Sichern Sie sich bei der Buchung von allen 5 Online-Seminaren einen Rabatt von 172,- Euro.

Alle Preise sind Nettopreise.

>> ANMELDUNG: www.gvfw.at <<